

Annahme- und Kippbedingungen

NBB Natur-Boden-Baustoff GmbH Schüttgutbörse



§1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Für die Anlieferung (Kippen und Annahme) von Materialien gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Anlieferers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns nur, soweit wir diesen ausdrücklich unter Verzicht auf unsere Bedingungen schriftlich zugestimmt haben. Werden für bestimmte Anlieferungen besondere Bedingungen vereinbart, gelten diese allgemeinen Anlieferungsbedingungen nachrangig.
- (2) Unser Auftraggeber wird als Anlieferer bezeichnet.

§2 PREISE

Als vereinbarter Preis für die Anlieferung gilt der jeweils im Büro der NBB GmbH Schüttgutbörse ausgehängte neueste Tarif.

§3 GEGENSTAND DER ANLIEFERUNG

- (1) Gegenstand der Anlieferung dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfälle gemäß dem Europäischen Abfallkatalog (EAK) sein:

170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen bis LAGA Z 0 mit max. 10 % Mineralischen Bestandteilen
200202	Boden und Steine bis LAGA Z 0 mit max. 10% mineralischen Bestandteilen.

Die Stoffe dürfen nur angeliefert werden, sofern sie die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers oder der Umwelt nicht verändern. Insbesondere dürfen nicht angeliefert werden: Giftstoffe jeglicher Art. Müll (auch Kunststoffe wie Plastik und Styropor), Öle, Teere, teerhaltige Materialien, chemische Rückstände, Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben.

§4 ERSTMALIGE ANLIEFERUNG VON EINER ANFALLSTELLE

- (1) Der Anlieferer hat uns vor einer erstmaligen Anlieferung von einer Anfallstelle die Materialart, die Menge und Herkunft des Materials, schriftlich mitzuteilen. Hierbei hat er insbesondere den Abfallort, die Art und vorherige Nutzung der baulichen Anlage bzw. der Fläche sowie gegebenenfalls die vorgesehenen Maßnahmen zur Vorsortierung und Separierung des anfallenden Materials anzugeben.
- (2) Bei größeren Anfallsmengen (> 400 cbm) hat der Anlieferer auf eigene Kosten eine Deklarationsanalyse je 400 cbm durchzuführen. Die Deklarationsanalyse ist auf die von uns genannten Parameter hin vorzunehmen.
- (3) Die einzuhaltenden Parameter werden dem Anlieferer auf Abruf schriftlich mitgeteilt. Stoffe werden nur angenommen, sofern die schriftliche Mitteilung vorliegt und, sofern eine Deklarationsanalyse erforderlich ist, die Parameter eingehalten werden. Die Analyse ist der NBB vor Anlieferung zuzuleiten.

§5 ZUSICHERUNG DES ANLIEFERERS

- (1) Der Anlieferer versichert, dass in den angelieferten Stoffen keine Bestandteile enthalten sind, die nach § 3 nicht angeliefert werden dürfen. Für den Fall, dass öffentlich rechtliche Vorschriften für die Anlieferung der Stoffe bestehen, versichert der Anlieferer deren Einhaltung vor Übergabe des Materials.
- (2) Weiterhin versichert der Anlieferer, dass das nach § 4 erforderliche Anlieferverfahren eingehalten wurde.
- (3) Der Anlieferer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe ist verpflichtet, dem Personal der NBB seinen Namen und das polizeiliche Kennzeichen des anliefernden LKW anzugeben. Darüber hinaus versichert der Anlieferer durch die Angabe der Straße und des Ortes, auf der sich die Baustelle befindet, die Herkunft des Materials. Der Anlieferer hat die Angaben auf dem EDV-mäßig erstellten Verwiegungsbeleg der NBB zu unterschreiben.
- (4) Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Anlieferers nachzuprüfen.

§6 UNSER PRÜFUNGSRECHT

- (1) Wir sind berechtigt, bei jeder Anlieferung eine Annahmekontrolle durchzuführen. Hierbei hat der Anlieferer die Herkunft, insbesondere Ort und Straße, gegebenenfalls unter genauer Bezeichnung der Anfallstelle anzugeben.
- (2) Falls im Bezug auf die richtige Kennzeichnung oder Verwertbarkeit der Stoffe Zweifel bestehen oder Mengen > 400 cbm aus einer Baumaßnahme angeliefert werden, sind wir berechtigt, das Material zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Ergibt die Untersuchung, dass die angelieferten Materialien Stoffe enthalten, die nach § 3 nicht angeliefert werden dürfen, können wir die Materialien an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anlieferer. Er hat uns von allen hieraus entstehenden Ansprüchen freizustellen.
- (3) Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für das weitere Vorgehen verbindlich.

§7 HAFTUNG DES ANLIEFERERS FÜR DIE BESCHAFFENHEIT DER MATERIALIEN

- (1) Für eintretende Schäden aufgrund der Anlieferung von Stoffen, die in § 3 als nicht erlaubt bezeichnet sind, haftet der Anlieferer in vollem Umfang allein. Sollten wir aufgrund eines Schadensereignisses in Anspruch genommen werden (öffentlich rechtlich oder zivilrechtlich), hat uns der Anlieferer von allen Ansprüchen sowie Kosten, die etwa aufgrund ordnungsbehördlicher Maßnahmen entstehen, freizustellen.
- (2) Der Anlieferer haftet für Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie für eigenes Verschulden. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeiten nach § 831 BGB.

§8 VERFAHREN DER ANLIEFERUNG

- (1) Mit dem Einfahren auf unser Gelände hat der Anlieferer den Anweisungen unserer aufsichtsführenden Mitarbeiter Folge zu leisten.
- (2) Unsere Mitarbeiter sind vor dem Abladen zu verständigen und ihnen ist der unterschriebene Kippbeleg auszuhändigen.
- (3) Sofern beim Abkippen an der Abladestelle festgestellt wird, dass ein nach § 3 nicht erlaubtes Material angeliefert wurde, wird dem Anlieferer die hierdurch erforderliche Mehrarbeit in Rechnung gestellt. Das Entgelt hierfür richtet sich nach unserer Preisliste oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, nach hierfür üblichen Konditionen.
- (4) Die tägliche Kippzeit wird durch Aushang im Büro bekannt gegeben

§9 UNSERE HAFTUNG

Wir haften im Schadensfalle - sei es aus vertraglichen oder außervertraglichen Anspruchsgrundlagen, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung. Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung der culpa in contrahendo - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von uns oder unseren Mitarbeitern (Erfüllungsgehilfen).

§10 EIGENTUMSÜBERGANG

- (1) Der Anlieferer versichert, dass die Lieferung frei von Rechten Dritter ist. Die angelieferten Materialien gehen erst und nur in unser Eigentum über, nachdem die abgeladene Fuhre von unseren Mitarbeitern begutachtet wurde und die Fuhre keine in §3 genannten Stoffe enthält, deren Anlieferung ausgeschlossen ist.

§11 TEILUNWIRKSAMKEIT

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen vollwirksam.

§12 ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von uns ist die Anlieferstelle.
Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmens.

Stand: 08.11.2016

Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Für unsere sämtlichen Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferbedingungen. Etwaige abweichende Bedingungen des Kunden verpflichten uns nur, wenn und soweit wir Ihnen ausdrücklich unter Verzicht auf unsere Bedingungen schriftlich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bestimmungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Lieferung des vorrätigen von uns abgebauten oder im Recyclingverfahren hergestellten Sand und Kies, sowie die im gleichen Verfahren hergestellten Mineralgemische und Böden.

§ 3 Vertragsschluss, Lieferumfang, Zusicherungen

- (1) Mündliche Angebote und mündliche Aufträge sowie alle etwaigen mündlichen Zusagen von Vertretern oder Verkäufern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei sofortiger Lieferung durch uns kann jedoch die schriftliche Auftragsbestätigung durch unsere Rechnung ersetzt werden.
- (2) Sämtliche Angebote sind freibleibend.
- (3) Der Lieferumfang richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung. Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regeln, sonstige technische Angaben, Beschreibungen des Liefergegenstandes, Angebot und Prospekte ist nur Leistungsbeschreibung. Sie enthält keine Zusicherung von Eigenschaften.
- (4) Bestimmte Eigenschaften des Vertragsgegenstandes gelten grundsätzlich nur dann als von uns zugesichert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

§ 4 Preise

Angebotene Preise verstehen sich ohne Kosten der Versendung soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Zu den angebotenen Preisen wird in jedem Fall bei Inlandslieferungen die gesetzliche Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung zusätzlich berechnet.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Vorgesehene Liefertermine und Fristen werden nach besten Kräften eingehalten. Liefertermine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- (2) Geraten wir in Lieferverzug, so kann uns der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung oder wegen Nichterfüllung sind im Falle leichter Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Die Haftung aus § 287 BGB wird ausgeschlossen.
- (3) Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

§ 6 Selbstbelieferungsvorbehalte, Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

- (1) Erhalten wir Lieferungen oder Leistungen unserer (Vor-)Lieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig — ohne das dies von uns zu vertreten wäre — oder treten Ereignisse Höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung und unverschuldete Betriebsbehinderungen, z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschaden.

- (2) Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von vorgenannten Ereignissen der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist um mehr als 4 Wochen überschritten, so ist auch der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

§ 7 Gefahrübergang und Entgegennahme

- (1) Die bestellten Materialien (Sand, Kies, Mineralgemische und Böden) sind unverzüglich abzunehmen. Bei von uns übernommener Anlieferung erfolgt die Wahl der Transportmittel und des Transportweges nach unserem Ermessen, wenn und soweit keine besondere Weisung des Kunden vorliegt.
- (2) Mit der Übergabe der zu liefernden Materialien an den Kunden oder an die mit der Ausführung der Anlieferung beauftragten Fuhrunternehmer geht die Gefahr auf den Kunden über. Erhält der Fuhrunternehmer an der Anlieferungsstelle keine Abladeweisungen, so ist er berechtigt, die Materialien dort an geeigneter Stelle abzuladen. Dies gilt auch dann, wenn an der Baustelle niemand angetroffen wird.
- (3) Nimmt der Kunde Lieferungen nicht rechtzeitig ab oder verzögert sich der Versand aufgrund von ihm zu vertretender Umstände, so sind wir berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer Nachfrist von einer Woche die Bezahlung des Kaufpreises zu verlangen. Stattdessen können wir auch nach Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder die Erfüllung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 9 Mängelrügen, Gewährleistung, Haftungsbegrenzung

Der Kunde oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Offensichtliche Mängel, auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. In jedem Falle sind solche Mängel vor Einbau des Mineralgemisches oder Bodens bzw. vor Verbindung oder Vermischung mit anderen Materialien zu erheben. Nach Einbau bzw. nach Verbindung und Vermischung des Mineralgemisches oder Bodens mit anderen Gegenständen wie auch nach Ablauf der Zweiwochenfrist können Ansprüche wegen Mängeln, die bei sorgfältiger Untersuchung erkennbar waren, nicht mehr geltend gemacht werden. Andere Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung zu rügen.

- (2) Bei berechtigten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl entweder zur Lieferung von fehlerfreien Materialien oder zur kostenlosen Nachbesserung verpflichtet.
- (3) Kommen wir der Verpflichtung zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung einer mangelfreien Ware nicht nach, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, nachdem er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Grundsätzlich sind mehrere Nachbesserungsversuche zulässig, sofern der Kunde nicht geltend macht, dass ihm dies nicht zumutbar ist oder wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund sind bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, wenn nicht Kardinalpflichten betroffen sind.
- (4) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Mineralgemische oder Böden entstehen.

§ 9 Haftung

- (1) Soweit die vorstehenden Klauseln keine besondere Vorschrift enthalten, ist ein Schadensersatz des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung und Verletzung von Pflichten bei

Vertragsverhandlung, unerlaubter Handlung, Ausgleich unter Gesamtschuldern, Fehlschlagen oder schlechte Erfüllung der Nachbesserung usw.) ausgeschlossen, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, oder die Verletzung einer Kardinalspflicht zur Last fällt. Der Haftungsausschluss bezieht sich auf sämtliche Schadensarten, wie Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Etwas anderes gilt nur, wenn ein deckungspflichtiger Sachverhalt vorliegt und unsere Haftpflichtversicherung der die allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB) zugrunde liegen, uns — maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme — von der Haftung freistellt. Die Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung teilen wir dem Kunden auf Verlangen mit.

- (2) Soweit wir für aufgetretene Schäden im Bereich der leichten Fahrlässigkeit aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften haften, ist unsere Schadensersatzpflicht der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung.
- (3) Die Regelung dieses Paragraphen über unsere Haftung gilt auch, wenn die gelieferten Waren vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen, Beratung sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten — insbesondere Anleitungen für Verwendung der Mineralgemische — nicht zweckdienlich verwendet werden kann.
- (4) Im Übrigen stehen wir dem Kunden nach bestem Wissen zur Erteilung von Auskunft und Rat zur Verfügung. Ein Beratungsvertrag wird von uns allerdings nur schriftlich und gegen ein besonderes Entgelt vereinbart.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unser Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- (2) Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Pfändung oder anderer Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen und uns ausdrücklich Mitteilungen zu machen.
- (3) Sofern die gelieferten Materialien nicht mit einem Grundstück verbunden werden, erfolgt die Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeiteten Materialien gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen (einschließlich der Vorbehaltsware) verwendeten Gegenstände zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung in anderen Fällen als § 946 BGB so überträgt uns der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach bestehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieses Abschnitts.
- (4) Zur Weiterveräußerung oder sonstigen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nur berechtigt, solange die Weiterveräußerung im Zuge seines normalen Geschäftsverkehrs erfolgt und solange er uns gegenüber nicht in Verzug ist. Sämtliche aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen einschließlich etwaiger Sicherheiten, tritt der Kunde hiermit in Höhe unserer Kaufpreisforderung an uns ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit

anderen uns nicht gehörenden Stoffen verkauft wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Falls der Kunde Vorbehaltsware veräußert, die mit anderen uns nicht gehörenden Waren verarbeitet wurde, erfolgt die Abtretung in Höhe des Wertes unseres Miteigentumsanteils.

- (5) Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der zu unseren Gunsten erfolgten Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Daneben sind wir auch selbst berechtigt, auf Kosten des Kunden die Abtretung gegenüber seinem Abnehmer offenzulegen.
- (6) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er sonst seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir die gelieferten Waren vom Kunden herausverlangen.
- (7) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
- (8) Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 11 Zahlung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, sind alle unsre Rechnungen innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Nach Fälligkeit der Rechnung werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder in Höhe nachweisbarer Sollzinsen eines (von uns in Anspruch genommenen) Kontokorrentkredites berechnet. Weitergehende Ansprüche aus Verzug werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber unter Ausschluss unserer Haftung für Rechtzeitigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Vorlage und Protest an. Höchstlaufzeit für Wechsel ist 90 Tage nach Rechnungsdatum. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer und ähnliche Abgaben gehen zu Lasten des Käufers.
- (3) Hat uns ein Kunde eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren erteilt, erlöschen unsere Eigentumsvorbehalte erst nachdem ein Widerrufsrecht der Lastschrift nicht mehr besteht.
- (4) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz unserer Gesellschaft. Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Öffentlich-Rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und den Abschluss solcher Kaufverträge (Haager Kaufrechtsabkommen) finden keine Anwendung.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam.